

Dienstvereinbarung für die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zwischen der Dienststelle, vertreten durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität, wird die folgende Dienstvereinbarung gem. § 77 (1) Ziffer 7 und § 75 Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz abgeschlossen.

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Kenntnisse der Mitarbeiter/-innen durch Fortbildung zu vertiefen und zu erweitern.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeiter/-innen der Johannes Gutenberg-Universität, auf die das Rheinland-Pfälzische Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung findet. Sie gilt nur für die Fortbildungsveranstaltungen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen.
2. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Fortbildungsveranstaltungen, die von der Dienststelle angeboten und durch sie oder die Landesregierung durchgeführt werden.
3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann Arbeitsbefreiung oder Sonderurlaub entsprechend den in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 2 Fortbildung im dienstlichen Interesse

1. Im dienstlichen Interesse liegt Fortbildung, die
 - a) zur Erhaltung und Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führt,
 - b) Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsplatz sich voraussichtlich verändert, in die Lage versetzt, sich auf diese Veränderung vorzubereiten,
 - c) die Befähigung für Arbeitsaufgaben vertieft und/oder erweitert.
2. Im dienstlichen Interesse können auch Veranstaltungen liegen, die
 - a) dazu befähigen, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und dadurch persönliche und gesellschaftliche Rechte und Pflichten (aus ihrer Beschäftigungssituation) besser wahrzunehmen,
 - b) die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz oder eine andere Arbeitsaufgabe innerhalb der Dienststelle fordern.
3. Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag zu den Personalakten genommen.

§ 3 Antragsverfahren

1. Die Fortbildungsveranstaltungen sind innerhalb der Johannes Gutenberg-Universität in einer Weise bekannt zu machen, dass jeder dafür in Betracht Kommende sich rechtzeitig über das Angebot informieren und um die Teilnahme bewerben kann.

2. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung des Bewerbers und teilt ihm die Entscheidung mit. Die Zulassung wird erteilt, wenn zwingende dienstliche Gründe oder Auswahlkriterien (Zielgruppe, Teilnehmerhöchstzahl) nicht entgegen stehen.
3. Soll die Teilnahme versagt oder eine Auswahl getroffen werden, so bestimmt der Gesamtpersonalrat entsprechend den Vorschriften des rheinland-pfälzischen Landespersonalvertretungsgesetzes mit. Die Auswahl von Teilnehmern richtet sich nach Anlage 2). Will die Dienststelle von diesem Verfahren abweichen, so ist im Einzelfall die Zustimmung des Gesamtpersonalrats gem. § 77 (1) Ziffer 7 LPersVG herbeizuführen.

§ 4

Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen

1. Der Dienststelle obliegt es, Fortbildungsveranstaltungen an der Johannes Gutenberg-Universität für die Mitarbeiter/-innen anzubieten und durchzuführen. Dabei wird der Gesamtpersonalrat beteiligt.
2. Die Dienststelle bestellt einen Beauftragten für Fragen der Fortbildung der Mitarbeiter/-innen. Dieser hat entsprechend der Dienstvereinbarung den Gesamtpersonalrat zu beteiligen.
3. Die Johannes Gutenberg-Universität hat nach Maßgabe der im Haushaltsplan dafür zur Verfügung stehenden Mittel die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Fortbildung zu schaffen. Die Dienststelle hat die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Haushalt zu beantragen.

§ 5

Gemeinsame Kommission

1. Zur Entscheidungsfindung wird eine Kommission eingesetzt, in die die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat wenigstens zwei Mitglieder entsenden.
2. Die Kommission bereitet die Programmgestaltung vor und berücksichtigt dabei eingebrachte Vorschläge.
3. Vorsitz und Federführung liegen beim Beauftragten für die Fortbildung.

§ 6

Inkrafttreten

1. Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung wird durch Aushang, Rundschreiben und in der „JOGU“ bekanntgegeben.
3. Die Dienstvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen.
Sofern der Verlängerung nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Jahres von einem der Partner widersprochen wird, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.